Förderkreis kanthari e.V.

Im Auel 34, 53913 Swisttal-Morenhoven
☎ 02226-913 403 | 🖷 02226-913 404
e-mail: info@kanthari.de
www.kanthari.de
www.kanthari.org

Satzung

Satzungsentwurf zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 7. November 2026

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis kanthari e.V.", eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn VR 12 469

(Ersteintragung 7. April 2000).

§ 2 Zweck

1. Der „Förderkreis kanthari e.V.“ hat den Zweck, die gemeinnützigen Projekte und Ziele von Sabriye Tenberken und Paul Kronenberg ideell und finanziell zu fördern und zu unterstützen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem kanthari-Institut in Kerala in Südindien, das sich auf die Vermittlung von Methoden zur Lösung regionaler Probleme konzentriert und Menschen dabei unterstützt, die Lebensbedingungen in ihrer Heimat aktiv zu verbessern. Während der Ausbildungszeit eignen sich die Teilnehmenden durch ein praxisnahes Curriculum das Wissen und die Fähigkeiten an, die sie zum Aufbau und zur Instandhaltung einer Organisation mit einem Sozial- oder Umweltschwerpunkt in ihrem jeweiligen Heimatland benötigen.
2. Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt der „Förderkreis kanthari e.V.“ finanziell alle Vorhaben von kanthari,

   z.B. durch die Übernahme von Aufwandsentschädigungen, Prämien und Kosten

   sowie durch Zuschüsse für den Aufbau (inkl. Immobilienerwerb) und den laufenden Betrieb der von kanthari betriebenen Einrichtungen und Projekte.

   Auf Empfehlung von Sabriye Tenberken und Paul Kronenberg können auch gemeinnützige Projekte von Absolvent*innen des kanthari-Instituts über Aufwandsentschädigungen, Prämien, Kostenübernahmen oder Zuschüsse finanziell gefördert werden.

   Die Unterstützung durch den Verein kann weltweit gewährt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mit seinen Unterstützungen fördert der Verein unter Anderem weltweit Friedensfähigkeit, internationale Gesinnung und Toleranz, die Gleichberechtigung aller Menschen, die Stärkung der Menschenwürde und die Verbesserung der Bildungschancen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Schul- und Ausbildungskonzepte.

Er unterstützt Projekte, die sich um eine nachhaltige Landwirtschaft, um Armutsbekämpfung, um eine verbesserte Gesundheitsversorgung, um Klima- und Umweltschutz sowie um eine gesunde Ernährung bemühen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Spenden

Der Verein ist zur Annahme von Spenden und zum Spendensammeln berechtigt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann haupt- oder nebenamtlich Personen beschäftigen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle werden, die die Arbeit des Förderkreises unterstützen.

Mit dem Eingang der schriftlichen oder der elektronischen Beitrittserklärung beim Verein und dem Eingang des ersten Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam, sofern der Vorstand der Aufnahme nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

Minderjährige Personen können Mitglieder werden, wenn eine erziehungsberechtigte Person dem zustimmt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ⅔ der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Der Austritt wird erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Kommt ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung an die letzte bekannte Adresse seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann es vom Vorstand ohne Benachrichtigung und ohne weiteres Mahnverfahren aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied auch ausschließen,

a) wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder

b) wenn es der Verarbeitung seiner Daten durch den Verein widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von ⅔ der abgegebenen Stimmen.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses angerufen werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem engeren Vorstand, bestehend aus

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/-in
dem/der Schatzmeister/-in

b) und einer von der MV festzulegenden Zahl von Beisitzern.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die über ihre normale Vorstandstätigkeit hinausgehen, eine angemessene Vergütung erhalten.

Zum Ende des Geschäftsjahres werden der Jahresabschluss, die liquiden Mittel und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel überprüft.

§ 11 Vertretung nach innen und außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten. Eines der beiden muss der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister-/in sein.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten. In der Einberufung ist der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung anzugeben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Zustimmung von ⅔ der anwesenden Mitglieder.

Mitgliedern kann die Möglichkeit geschaffen werden, an der Mitgliederversammlung mit einer Video-Schaltung teilzunehmen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/-in eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden. Erforderliche Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Eine Änderung des Vereins-Zwecks ist nur bei Vorliegen außerordentlicher Gründe möglich.

Änderungen der Satzung, die aufgrund gesetzlicher oder steuerrechtlicher Bestimmungen erforderlich werden, werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet ausschließlich personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Ermöglichung, Aufrechterhaltung und Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft und zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele und Tätigkeiten des Vereins. Die Datenverarbeitung erfolgt nur zu vereinsinternen Zwecken, z.B. zur Erstellung von Mitgliederlisten aus Anlass von Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins und zur Mitgliederinformation und -kommunikation Die Datenverarbeitung umfasst die Erhebung und Speicherung insbesondere folgender personenbezogener Daten:
    - Name und Anschrift
    - Datum des Eintritts und ggf. des Austritts des Mitglieds
    - Beitragshöhe, Art der Beitragsentrichtung und ggf. Kontoverbindungsdaten
    - Telefonnummer und / oder E-Mail-Adresse (als freiwillige Angaben)
2. Die Datenverarbeitung durch den Verein umfasst nur im dafür jeweils erforderlichen Umfang auch die Übermittlung relevanter Mitgliederdaten an die Hausbank zum Zweck des Beitragseinzugs und an die vom Verein beauftragte Druckerei im Falle des Versands von Druckstücken und Informationen an die Mitglieder. Eine Datenübertragung an Dritte zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.
3. Darüber hinaus verarbeitet der Verein personenbezogene Mitgliederdaten zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder Dritter (z. B. zur rechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen), sofern nicht vorrangige, schutzwürdige Rechte oder Interessen von Mitgliedern entgegenstehen, sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen der Verein (z.B. zur Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden) unterliegt.
4. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Mitgliederdaten erfolgt ausschließlich durch Mitglieder des Vorstands oder in deren Auftrag.
5. Die Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt während der Dauer der Mitgliedschaft und längstens bis zum Ablauf für den Verein verbindlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Danach werden die Daten gelöscht.
6. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand sein Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung und auf Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten geltend machen oder der Verarbeitung seiner Daten widersprechen und sich im Falle einer Verletzung des Datenschutzrechts bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde seiner Wahl beschweren.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 16 Verbleib des Vereinsvermögens

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen zu übertragen auf

den Förderverein der Carl-Strehl-Schule Marburg,

der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Swisttal-Morenhoven, den 07.11.2026

Thomas Suchier
(Versammlungsleiter)

Daniela Theising
(Schriftführerin)